

Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Heilvorkommen- und Kuranstaltengesetz – WHKG, das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG, das Chancengleichheitsgesetz Wien – CGW, das Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG, das Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz – WHEG, das Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz – WSBBG, das Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG, und das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Gesundheit und Soziales)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Art.	Gegenstand
I.	Änderung des Wiener Heilvorkommen- und Kuranstaltengesetzes
II.	Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987
III.	Änderung des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes
IV.	Änderung des Chancengleichheitsgesetzes Wien
V.	Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes
VI.	Änderung des Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetzes
VII.	Änderung des Wiener Sozialbetreuungsberufegesetzes
VIII.	Änderung des Wiener Sozialhilfegesetzes
IX.	Änderung des Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetzes
X.	Inkrafttreten

Artikel I

Das Wiener Heilvorkommen- und Kuranstaltengesetz – WHKG, LGBl. für Wien Nr. 13/2007, wird wie folgt geändert:

§ 27 lautet:

„§ 27. Über Beschwerden gegen Bescheide des Magistrats erkennt das Verwaltungsgericht Wien.“

Artikel II

Das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 89/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 lautet:

„(6) In Bewilligungsverfahren nach Abs. 2 und in Verfahren zur Vorabfeststellung des Bedarfs haben die gesetzliche Interessenvertretung privater Krankenanstalten und betroffene Sozialversicherungsträger hinsichtlich des nach Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Abs. 2c zu prüfenden Bedarfs Parteistellung im Sinne des § 8 AVG und können Beschwerde an das

Verwaltungsgericht Wien und gegebenenfalls Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.“

2. § 5 Abs. 8 erster Satz lautet:

„In Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums – ausgenommen im Fall des Abs. 4 – haben betroffene Sozialversicherungsträger, die gesetzliche Interessenvertretung privater Krankenanstalten und die Ärztekammer für Wien bzw. bei selbständigen Zahnambulatorien auch die Österreichische Zahnärztekammer, hinsichtlich des Bedarfs Parteistellung im Sinne des § 8 AVG und können Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien und gegebenenfalls Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.“

3. In § 36 Abs. 3 wird vor dem Wort „Gericht“ das Wort „ordentliches“ eingefügt.

4. § 50a Abs. 8 entfällt.

5. § 54 Abs. 4 dritter Satz lautet:

„Über Beschwerden gegen diese Bescheide erkennt das Verwaltungsgericht Wien.“

Artikel III

Das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG, LGBl. für Wien Nr. 38/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 16/2013, wird wie folgt geändert:

§ 37 lautet:

„§ 37. Über Beschwerden gegen Bescheide des Magistrats erkennt das Verwaltungsgericht Wien.“

Artikel IV

Das Chancengleichheitsgesetz Wien – CGW, LGBl. für Wien Nr. 45/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.“

2. § 30 Abs. 6 lautet:

„(6) Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien nach Abs. 3 und 5 kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.“

3. § 32 Abs. 7 lautet:

„(7) Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien nach Abs. 4, 5 und 6 kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.“

4. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Bescheide nach § 32 Abs. 4, 5 und 6 sowie Beschwerdevereinscheidungen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien sind von der Aufsichtsbehörde dem FSW in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.“

Artikel V

Das Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG, LGBl. für Wien Nr. 38/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 16/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird der Ausdruck „§ 22 Rückforderungsanspruch nach Wiederaufnahme und Aufhebung oder Abänderung des Bescheides im Berufungsverfahren“ durch den Ausdruck „§ 22 Rückforderungsanspruch nach Wiederaufnahme und Aufhebung oder Abänderung des Bescheides im Beschwerdeverfahren“ ersetzt.*

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird der Ausdruck „§ 31 Trägerschaft, Zuständigkeit, Instanzenzug“ durch den Ausdruck „§ 31 Trägerschaft, Zuständigkeit, Rechtsmittel“ ersetzt.*

3. *Im Inhaltsverzeichnis wird der Ausdruck „§ 36 Berufung Aufschiebende Wirkung von Berufungen“ durch den Ausdruck „§ 36 Beschwerde Aufschiebende Wirkung von Beschwerden“ ersetzt.*

4. *Im Inhaltsverzeichnis wird der Ausdruck „§ 37 Berufungsverzicht“ durch den Ausdruck „§ 37 Verzicht auf das Beschwerderecht“ ersetzt.*

5. *In der Überschrift zu § 22 wird das Wort „Berufungsverfahren“ durch das Wort „Beschwerdeverfahren“ ersetzt.*

6. *In § 22 Abs. 2 wird das Wort „Berufungsverfahren“ durch das Wort und den Klammerausdruck „Beschwerdeverfahren (§ 31 Abs. 3)“ ersetzt.*

7. *In der Überschrift zu § 31 wird das Wort „Instanzenzug“ durch das Wort „Rechtsmittel“ ersetzt.*

8. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.“

9. *In § 34 Abs. 2 wird nach dem Wort „Bescheides“ die Wortfolge „oder des Erkenntnisses“ eingefügt.*

10. § 34 Abs. 3 zweiter und dritter Satz lauten:

„Beschwerden gegen diese Bescheide (§ 31 Abs. 3) haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Bei erstmaliger Zuerkennung gegen Sicherstellung ist die aufschiebende Wirkung der Beschwerde auszuschließen, wenn dies auf Grund der Art oder des Ausmaßes der Notlage erforderlich ist.“

11. § 36 samt Überschrift lautet:

„§ 36.**Beschwerde
Aufschiebende Wirkung von Beschwerden**

(1) Sind in einer Bedarfsgemeinschaft zwei oder mehrere anspruchsberechtigte Personen, denen die Leistungen gemeinsam zuerkannt worden sind, so gilt die Beschwerde (§ 31 Abs. 3) einer dieser Personen für alle.

(2) Beschwerden gegen Bescheide, mit denen Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zuerkannt oder mit denen Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gekürzt oder eingestellt wurden sowie gegen Bescheide, mit denen die Auszahlung an Dritte verfügt wird, haben keine aufschiebende Wirkung.“

12. § 37 samt Überschrift lautet:

„§ 37.**Verzicht auf das Beschwerderecht**

Auf das Recht der Beschwerde (§ 31 Abs. 3) kann nicht verzichtet werden. Die Zurückziehung der Beschwerde ist zulässig.“

Artikel VI

Das Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz – WHEG, LGBl. für Wien Nr. 8/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 lautet:

„(6) Gegen Bescheide des Magistrats nach Abs. 4 kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.“

2. § 5 Abs. 7 lautet:

„(7) Gegen Bescheide des Magistrats nach Abs. 4 und 5 kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.“

3. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Bescheide nach § 5 Abs. 4 und 5 sowie Beschwerdevereinsentscheidungen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien sind von der Aufsichtsbehörde dem nach § 34 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG zuständigen Sozialhilfeträger in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.“

Artikel VII

Das Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz – WSBBG, LGBl. für Wien Nr. 4/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. xx/2013, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 7 dritter Satz lautet:

„Dagegen kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.“

Artikel VIII

Das Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 16/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 1 wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

2. § 37 Abs. 3 lautet:

„(3) Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.“

Artikel IX

Das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG, LGBl. für Wien Nr. 15/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 87/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 9 und 10 lautet:

„(9) Gegen Bescheide des Magistrats nach Abs. 5, 6 und 8 kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.

(10) Bescheide nach Abs. 5, 6 und 8, Erklärungen nach Abs. 7 sowie Beschwerdevorentscheidungen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien sind von der Aufsichtsbehörde dem nach § 34 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG zuständigen Sozialhilfeträger in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.“

2. § 23 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Gegen Bescheide des Magistrats nach Abs. 2 kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.

(4) Bescheide nach Abs. 2 sowie Beschwerdevorentscheidungen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien sind von der Aufsichtsbehörde dem nach § 34 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG zuständigen Sozialhilfeträger in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.“

3. § 24 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Gegen Bescheide nach Abs. 1 bis 3 kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.

(5) Bescheide nach Abs. 1 bis 3 sowie Beschwerdevorentscheidungen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien sind von der Aufsichtsbehörde dem nach § 34 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG zuständigen Sozialhilfeträger in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.“

4. § 28 Abs. 8 lautet:

„(8) Gegen Bescheide des Magistrats nach Abs. 4 bis 7 kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.“

5. § 28 Abs. 10 lautet:

„(10) Bescheide nach Abs. 4 bis 7 sowie Beschwerdeentscheidungen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien sind von der Aufsichtsbehörde dem nach § 34 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG zuständigen Sozialhilfeträger in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.“

6. In § 31 Abs. 3 wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

7. § 32 Abs. 10 und 11 lautet:

„(10) Gegen Bescheide des Magistrats nach Abs. 3, 6, 8 und 9 kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.

(11) Bescheide nach Abs. 3, 6, 8 und 9 sowie Beschwerdeentscheidungen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien sind von der Aufsichtsbehörde dem nach § 34 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG zuständigen Sozialhilfeträger in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.“

Artikel X

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Anpassung an die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, eingeführte neue Rechtslage. Das künftige mit Landesgesetz geschaffene Verwaltungsgericht Wien (Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien) tritt an die Stelle der in den gegenständlichen Rechtsvorschriften genannten Berufungsbehörden, weswegen die Zuständigkeitsbestimmungen im Wiener Heilvorkommen- und Kuranstaltengesetz – WHKG, Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG, Chancengleichheitsgesetz Wien – CGW, Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG, Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz – WHEG, Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz – WSBBG, Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG und Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG zu ändern sind.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch die gegenständlichen Gesetzesänderungen keine Kosten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union bzw. sind mit diesem vereinbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Mit den gegenständlichen Gesetzesänderungen erfolgt eine Anpassung an die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, eingeführte neue Rechtslage. Auf Grund dieser wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 im Wesentlichen der administrative Instanzenzug abgeschafft. Anstatt einer Berufung an die im Instanzenzug übergeordnete Behörde steht in den Angelegenheiten der Wiener Landesverwaltung künftig gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien offen. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden. Mit dem Datum des Inkrafttretens der genannten Bestimmungen werden der Unabhängige Verwaltungssenat Wien sowie weitere unabhängige Verwaltungsbehörden des Landes Wien aufgelöst. Ihre Aufgaben gehen auf das Verwaltungsgericht Wien über.

Durch das vorliegende Gesetz werden die in den Bereichen Gesundheit und Soziales bestehenden Wiener Landesgesetze an die ab 1.1.2014 geltende Rechtslage angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die gegenständlichen Gesetzesänderungen sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten, da weder neue Verwaltungsaufgaben noch zusätzliche Behördenverfahren geschaffen werden. Es wird lediglich der neuen Rechtslage Rechnung getragen, wonach anstelle der bisherigen Berufungsbehörden das Verwaltungsgericht Wien tritt.

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Besonderer Teil:

Zu Art. I, Art. II Z 1 bis 5, Art. III, Art. IV Z 1 bis 4, Art. V Z 1 bis 12, Art. VI Z 1 bis 3, Art. VII, Art. VIII Z 1 und 2 sowie Art IX Z 1 bis 7:

Mit diesen Änderungen erfolgt eine Anpassung an die ab 1. Jänner 2014 geltende neue Rechtslage. An Stelle der bisherigen Berufungsbehörden tritt mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 das Verwaltungsgericht Wien. Die begrifflichen Änderungen („Beschwerde“ statt „Berufung“, „Beschwerdevorentscheidung“ statt „Berufungsvorentscheidung“) entsprechen der ab 1. Jänner 2014 geltenden Rechtslage und neuen Terminologie.

Zu Artikel X:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Dies entspricht den Vorgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012. Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG werden mit 1. Jänner 2014 die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, das Bundesvergabeamt und der unabhängige Finanzsenat und sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei diesen Behörden anhängigen Verfahren geht auf die Verwaltungsgerichte über.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Gesetzentwurf

Artikel I

Wiener Heilvorkommen- und Kuranstaltengesetz – WHKG

Wiener Heilvorkommen- und Kuranstaltengesetz – WHKG

Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Rechtsmittel

§ 27. Gegen Bescheide des Magistrats kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

§ 27. **Über Beschwerden gegen Bescheide des Magistrats erkennt das Verwaltungsgericht Wien.**

Artikel II

Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 - Wr. KAG

Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 - Wr. KAG

B. Errichtung von bettenführenden Krankenanstalten

B. Errichtung von bettenführenden Krankenanstalten

§ 4

§ 4

(1) bis (5) ...
(6) In Bewilligungsverfahren nach Abs. 2 und in Verfahren zur Vorabfeststellung des Bedarfs haben die gesetzliche Interessenvertretung privater Krankenanstalten und betroffene Sozialversicherungsträger hinsichtlich des nach Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Abs. 2c zu prüfenden Bedarfs Parteistellung im Sinne des § 8 AVG und das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG.

(1) bis (5) ...
(6) In Bewilligungsverfahren nach Abs. 2 und in Verfahren zur Vorabfeststellung des Bedarfs haben die gesetzliche Interessenvertretung privater Krankenanstalten und betroffene Sozialversicherungsträger hinsichtlich des nach Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Abs. 2c zu prüfenden Bedarfs Parteistellung im Sinne des § 8 AVG **und können Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien und gegebenenfalls Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.**

(7) ...

Errichtung von selbständigen Ambulatorien

§ 5

(1) bis (7) ...

(8) In Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums

– ausgenommen im Fall des Abs. 4 – haben betroffene Sozialversicherungsträger, die gesetzliche Interessenvertretung privater Krankenanstalten und die Ärztekammer für Wien bzw. bei selbständigen Zahnambulatorien auch die Österreichische Zahnärztekammer, hinsichtlich des Bedarfs Parteistellung im Sinne des § 8 AVG und das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG. Dies gilt auch für Verfahren zur Vorabfeststellung zu den Voraussetzungen des Abs. 3.

(9) ...

Aufnahme der Patienten

§ 36

(1) und (2) ...

(3) Anstaltsbedürftig im Sinne des Abs. 2 sind Personen, deren auf Grund ärztlicher Untersuchung festgestellter geistiger oder körperlicher Zustand die Aufnahme in Krankenanstaltspflege erfordert, Personen, die ein Sozialversicherungsträger oder ein Gericht im Zusammenhang mit einem Verfahren über Leistungssachen zum Zweck einer Befundung oder einer Begutachtung in die Krankenanstalt einweist, sowie Personen, die der Aufnahme in die Krankenanstalt zur Vornahme von Maßnahmen der Fortpflanzungsmedizin bedürfen. Den Anstaltsbedürftigen sind gesunde Personen gleichzuhalten, die zur Vornahme einer klinischen Prüfung eines Arzneimittels oder eines Medizinprodukts in einer

(7) ...

Errichtung von selbständigen Ambulatorien

§ 5

(1) bis (7) ...

(8) In Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums – ausgenommen im Fall des Abs. 4 – haben betroffene Sozialversicherungsträger, die gesetzliche Interessenvertretung privater Krankenanstalten und die Ärztekammer für Wien bzw. bei selbständigen Zahnambulatorien auch die Österreichische Zahnärztekammer, hinsichtlich des Bedarfs Parteistellung im Sinne des § 8 AVG **und können Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien und gegebenenfalls Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.** Dies gilt auch für Verfahren zur Vorabfeststellung zu den Voraussetzungen des Abs. 3.

(9) ...

Aufnahme der Patienten

§ 36

(1) und (2) ...

(3) Anstaltsbedürftig im Sinne des Abs. 2 sind Personen, deren auf Grund ärztlicher Untersuchung festgestellter geistiger oder körperlicher Zustand die Aufnahme in Krankenanstaltspflege erfordert, Personen, die ein Sozialversicherungsträger oder ein **ordentliches** Gericht im Zusammenhang mit einem Verfahren über Leistungssachen zum Zweck einer Befundung oder einer Begutachtung in die Krankenanstalt einweist, sowie Personen, die der Aufnahme in die Krankenanstalt zur Vornahme von Maßnahmen der Fortpflanzungsmedizin bedürfen. Den Anstaltsbedürftigen sind gesunde Personen gleichzuhalten, die zur Vornahme einer klinischen Prüfung eines Arzneimittels oder eines Medizinprodukts in einer Krankenanstalt aufgenommen werden.

Krankenanstalt aufgenommen werden.
(4) bis (10) ...

§ 50a

(1) bis (7) ...
(8) Die Entscheidungen der Schiedskommission unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungsweg.

§ 54

(1) bis (3) ...
(4) Über die Einwendungen entscheidet der Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde. Dem Rechtsträger der Krankenanstalt kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Über Berufungen gegen diese Bescheide entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.

Artikel III

Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLGB

Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

§ 37. Gegen Bescheide des Magistrats ausgenommen in Verfahren gemäß § 10 Abs. 6 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

Chancengleichheitsgesetz Wien – CGW

(4) bis (10) ...

§ 54

(1) bis (3) ...
(4) Über die Einwendungen entscheidet der Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde. Dem Rechtsträger der Krankenanstalt kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. **Über Beschwerden gegen diese Bescheide erkennt das Verwaltungsgericht Wien.**

Artikel III

Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLGB

Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

§ 37. **Über Beschwerden gegen Bescheide des Magistrats erkennt das Verwaltungsgericht Wien.**

Artikel IV

Chancengleichheitsgesetz Wien – CGW

Verfahren bei Rechtsansprüchen

§ 23. (1) bis (3) ...

(4) Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

Betriebsanzeige

§ 30. (1) bis (5) ...

(6) Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien nach Abs. 3 und 5 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

Ausübung der behördlichen Aufsicht

§ 32. (1) bis (6) ...

(7) Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien nach Abs. 4, 5 und 6 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

Auskunftspflicht

§ 33. (1) ...

(2) Bescheide nach § 32 Abs. 4, 5 und 6 sowie Berufungsvorentscheidungen und Bescheide der Berufungsbehörde sind von der Aufsichtsbehörde dem FSW in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG

**Inhaltsverzeichnis
Rückforderung und Ersatz**

Verfahren bei Rechtsansprüchen

§ 23. (1) bis (3) ...

(4) Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien kann **Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien** erhoben werden.

Betriebsanzeige

§ 30. (1) bis (5) ...

(6) Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien nach Abs. 3 und 5 kann **Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien** erhoben werden.

Ausübung der behördlichen Aufsicht

§ 32. (1) bis (6) ...

(7) Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien nach Abs. 4, 5 und 6 kann **Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien** erhoben werden.

Auskunftspflicht

§ 33. (1) ...

(2) Bescheide nach § 32 Abs. 4, 5 und 6 sowie **Beschwerdevorentscheidungen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien** sind von der Aufsichtsbehörde dem FSW in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

Artikel V

Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG

**Inhaltsverzeichnis
Rückforderung und Ersatz**

- § 21 ...
 § 22 Rückforderungsanspruch nach Wiederaufnahme und Aufhebung
 oder Abänderung des Bescheides im Berufungsverfahren
 § 23 ...

Besondere Verfahrensbestimmungen

- § 31 Trägerschaft, Zuständigkeit, Instanzenzug
 § 32 ...

- § 36 Berufung
 Aufschiebende Wirkung von Berufungen
 § 37 Berufungsverzicht

§ 22.

Rückforderungsanspruch nach Wiederaufnahme und Aufhebung oder Abänderung des Bescheides im Berufungsverfahren

- (1) ...
 (2) Wird im Berufungsverfahren der Antrag auf Mindestsicherung
 abgewiesen oder die Entscheidung dahingehend abgeändert, dass die
 Leistung nicht oder nicht in dem Ausmaß zuerkannt wird, in dem
 diese bereits erbracht wurde, so ist die Leistung im entsprechenden
 Ausmaß zurückzufordern.
 (3) ...

§ 31.

Trägerschaft, Zuständigkeit, Instanzenzug

- (1) bis (2) ...
 (3) Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien kann Berufung
 an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

§ 34.

Verfahren bei Zuerkennung gegen Sicherstellung

- (1) ...
 (2) Die Einverleibung der Höchstbetragshypothek im Grundbuch

- § 21 ...
 § 22 Rückforderungsanspruch nach Wiederaufnahme und Aufhebung
 oder Abänderung des Bescheides im **Beschwerdeverfahren**
 § 23 ...

Besondere Verfahrensbestimmungen

- § 31 Trägerschaft, Zuständigkeit, **Rechtsmittel**
 § 32 ...

- § 36 **Beschwerde**
 Aufschiebende Wirkung von **Beschwerden**
 § 37 **Verzicht auf das Beschwerderecht**

§ 22.

Rückforderungsanspruch nach Wiederaufnahme und Aufhebung oder Abänderung des Bescheides im Beschwerdeverfahren

- (1) ...
 (2) Wird im **Beschwerdeverfahren (§ 31 Abs. 3)** der Antrag auf
 Mindestsicherung abgewiesen oder die Entscheidung dahingehend
 abgeändert, dass die Leistung nicht oder nicht in dem Ausmaß zuerkannt
 wird, in dem diese bereits erbracht wurde, so ist die Leistung im
 entsprechenden Ausmaß zurückzufordern.
 (3) ...

§ 31.

Trägerschaft, Zuständigkeit, Rechtsmittel

- (1) bis (2) ...
 (3) Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien kann **Beschwerde**
an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.

§ 34.

Verfahren bei Zuerkennung gegen Sicherstellung

- (1) ...
 (2) Die Einverleibung der Höchstbetragshypothek im Grundbuch erfolgt

erfolgt nach Rechtskraft des Bescheides.

(3) Hilfe gegen Sicherstellung kann auch ohne aktuelle Notlage zuerkannt werden, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegengewirkt werden kann. Berufungen gegen diese Bescheide haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Bei erstmaliger Zuerkennung gegen Sicherstellung ist die aufschiebende Wirkung der Berufung auszuschließen, wenn dies auf Grund der Art oder des Ausmaßes der Notlage erforderlich ist.

**§ 36.
Berufung
Aufschiebende Wirkung von Berufungen**

(1) Sind in einer Bedarfsgemeinschaft zwei oder mehrere anspruchsberechtigte Personen, denen die Leistungen gemeinsam zuerkannt worden sind, so gilt die Berufung einer dieser Personen für alle.

(2) Berufungen gegen Bescheide, mit denen Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zuerkannt oder mit denen Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gekürzt oder eingestellt wurden sowie gegen Bescheide, mit denen die Auszahlung an Dritte verfügt wird, haben keine aufschiebende Wirkung.

**§ 37.
Berufungsverzicht**

Auf das Recht der Berufung kann nicht verzichtet werden. Die Zurückziehung der Berufung ist zulässig.

Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz – WHEG

§ 3.

nach Rechtskraft des Bescheides **oder des Erkenntnisses**.

(3) Hilfe gegen Sicherstellung kann auch ohne aktuelle Notlage zuerkannt werden, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegengewirkt werden kann. **Beschwerden** gegen diese Bescheide (§ **31 Abs. 3**) haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Bei erstmaliger Zuerkennung gegen Sicherstellung ist die aufschiebende Wirkung der **Beschwerde** auszuschließen, wenn dies auf Grund der Art oder des Ausmaßes der Notlage erforderlich ist.

**§ 36.
Beschwerde
Aufschiebende Wirkung von Beschwerden**

(1) Sind in einer Bedarfsgemeinschaft zwei oder mehrere anspruchsberechtigte Personen, denen die Leistungen gemeinsam zuerkannt worden sind, so gilt die **Beschwerde (§ 31 Abs. 3)** einer dieser Personen für alle.

(2) **Beschwerden** gegen Bescheide, mit denen Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zuerkannt oder mit denen Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gekürzt oder eingestellt wurden sowie gegen Bescheide, mit denen die Auszahlung an Dritte verfügt wird, haben keine aufschiebende Wirkung.

**§ 37.
Verzicht auf das Beschwerderecht**

Auf das Recht der **Beschwerde (§ 31 Abs. 3)** kann nicht verzichtet werden. Die Zurückziehung der Beschwerde ist zulässig.

Artikel VI

Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz – WHEG

§ 3.

Betriebsanzeige

- (1) bis (5) ...
 (6) Gegen Bescheide des Magistrats nach Abs. 4 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

§ 5.**Ausübung der Aufsicht**

- (1) bis (6) ...
 (7) Gegen Bescheide des Magistrats nach Abs. 4 und 5 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

§ 6.**Auskunftspflicht und Datenschutz**

- (1) ...
 (2) Bescheide nach § 5 Abs. 4 und 5 sowie Berufungsvorentscheidungen und Bescheide der Berufungsbehörde sind von der Aufsichtsbehörde dem nach § 34 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG zuständigen Sozialhilfeträger in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz – WSBBG**Berufsberechtigung und Berufsbezeichnung**

- § 3. (1) bis (6) ...
 (7) Personen, die eine Berufsbezeichnung gemäß § 2 und § 4 Abs. 1

Betriebsanzeige

- (1) bis (5) ...
 (6) Gegen Bescheide des Magistrats nach Abs. 4 kann **Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien** erhoben werden.

§ 5.**Ausübung der Aufsicht**

- (1) bis (6) ...
 (7) Gegen Bescheide des Magistrats nach Abs. 4 und 5 kann **Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien** erhoben werden.

§ 6.**Auskunftspflicht und Datenschutz**

- (1) ...
 (2) Bescheide nach § 5 Abs. 4 und 5 sowie **Beschwerdevorentscheidungen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien** sind von der Aufsichtsbehörde dem nach § 34 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG zuständigen Sozialhilfeträger in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

Artikel VII***Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz – WSBBG*****Berufsberechtigung und Berufsbezeichnung**

- § 3. (1) bis (6) ...

führen, haben bei Überprüfung im Anlassfall auf Verlangen des Magistrats das Vorliegen der für die Berufsberechtigung und Führung dieser Berufsbezeichnung erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Liegt eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vor, so hat der Magistrat die Ausübung des Sozialbetreuungsberufs unter Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung gemäß § 2 mit Bescheid zu untersagen. Dagegen kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG

Strafbarkeit

§ 24. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

1. die im § 23 Abs. 2 festgelegte Anzeigepflicht verletzt,
2. einen Mangel trotz eines rechtskräftigen Auftrages nach § 23 Abs. 3 nicht behebt,
3. entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 4 den Organen der Aufsichtsbehörde den Zutritt verwehrt, oder
4. eine Einrichtung nach §§ 14, 22b und 22c trotz rechtskräftiger Untersagung gemäß § 23 Abs. 5 weiter betreibt.

(2) ...

Sachliche Zuständigkeit

§ 37. (1) und (2) ...

(3) Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

(7) Personen, die eine Berufsbezeichnung gemäß § 2 und § 4 Abs. 1 führen, haben bei Überprüfung im Anlassfall auf Verlangen des Magistrats das Vorliegen der für die Berufsberechtigung und Führung dieser Berufsbezeichnung erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Liegt eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vor, so hat der Magistrat die Ausübung des Sozialbetreuungsberufs unter Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung gemäß § 2 mit Bescheid zu untersagen. Dagegen kann **Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien** erhoben werden.

Artikel VIII

Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG

Strafbarkeit

§ 24. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der **ordentlichen** Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

1. die im § 23 Abs. 2 festgelegte Anzeigepflicht verletzt,
2. einen Mangel trotz eines rechtskräftigen Auftrages nach § 23 Abs. 3 nicht behebt,
3. entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 4 den Organen der Aufsichtsbehörde den Zutritt verwehrt, oder
4. eine Einrichtung nach §§ 14, 22b und 22c trotz rechtskräftiger Untersagung gemäß § 23 Abs. 5 weiter betreibt.

(2) ...

Sachliche Zuständigkeit

§ 37. (1) und (2) ...

(3) Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien kann **Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien** erhoben werden.

Artikel IX

Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG

Aufnahme, Änderung oder Einstellung des Betriebes

§ 22. (1) bis (8) ...

(9) Gegen Bescheide des Magistrats nach Abs. 5, 6 und 8 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

(10) Bescheide nach Abs. 5, 6 und 8, Erklärungen nach Abs. 7 sowie Berufungsvorentscheidungen und Bescheide der Berufungsbehörde sind von der Aufsichtsbehörde dem nach § 34 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG zuständigen Sozialhilfeträger in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

Änderung des Heimträgers

§ 23. (1) und (2) ...

(3) Gegen Bescheide des Magistrats nach Abs. 2 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

(4) Bescheide nach Abs. 2 sowie Berufungsvorentscheidungen und Bescheide der Berufungsbehörde sind von der Aufsichtsbehörde dem nach § 34 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG zuständigen Sozialhilfeträger in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

Bewilligung innovativer Modelle und Projekte

§ 24. (1) bis (3) ...

(4) Gegen Bescheide nach Abs. 1 bis 3 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

(5) Bescheide nach Abs. 1 bis 3 sowie Berufungsvorentscheidungen und Bescheide der Berufungsbehörde sind von der Aufsichtsbehörde dem nach § 34 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG zuständigen Sozialhilfeträger in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

(6) ...

Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG

Aufnahme, Änderung oder Einstellung des Betriebes

§ 22. (1) bis (8) ...

(9) Gegen Bescheide des Magistrats nach Abs. 5, 6 und 8 kann **Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien** erhoben werden.

(10) Bescheide nach Abs. 5, 6 und 8, Erklärungen nach Abs. 7 sowie **Beschwerdevorentscheidungen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien** sind von der Aufsichtsbehörde dem nach § 34 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG zuständigen Sozialhilfeträger in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

Änderung des Heimträgers

§ 23. (1) und (2) ...

(3) Gegen Bescheide des Magistrats nach Abs. 2 kann **Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien** erhoben werden.

(4) Bescheide nach Abs. 2 sowie **Beschwerdevorentscheidungen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien** sind von der Aufsichtsbehörde dem nach § 34 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG zuständigen Sozialhilfeträger in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

Bewilligung innovativer Modelle und Projekte

§ 24. (1) bis (3) ...

(4) Gegen Bescheide nach Abs. 1 bis 3 kann **Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien** erhoben werden.

(5) Bescheide nach Abs. 1 bis 3 sowie **Beschwerdevorentscheidungen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien** sind von der Aufsichtsbehörde dem nach § 34 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG zuständigen Sozialhilfeträger in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

(6) ...

Kontrollbestimmungen

Aufsicht

§ 28. (1) bis (7) ...

(8) Gegen Bescheide des Magistrats nach Abs. 4 bis 7 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

(9) ...

(10) Bescheide nach Abs. 4 bis 7 sowie Berufungsvorentscheidungen und Bescheide der Berufungsbehörde sind von der Aufsichtsbehörde dem nach § 34 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG zuständigen Sozialhilfeträger in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

Strafbestimmungen

§ 31. (1) und (2) ...

(3) Eine Verwaltungsübertretung nach den vorstehenden Bestimmungen liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(4) und (5) ...

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 32. (1) bis (9) ...

(10) Gegen Bescheide des Magistrats nach Abs. 3, 6, 8 und 9 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

(11) Bescheide nach Abs. 3, 6, 8 und 9 sowie Berufungsvorentscheidungen und Bescheide der Berufungsbehörde sind von der Aufsichtsbehörde dem nach § 34 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG zuständigen Sozialhilfeträger in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

Kontrollbestimmungen

Aufsicht

§ 28. (1) bis (7) ...

(8) Gegen Bescheide des Magistrats nach Abs. 4 bis 7 kann **Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien** erhoben werden.

(9) ...

(10) Bescheide nach Abs. 4 bis 7 sowie **Beschwerdevorentscheidungen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien** sind von der Aufsichtsbehörde dem nach § 34 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG zuständigen Sozialhilfeträger in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

Strafbestimmungen

§ 31. (1) und (2) ...

(3) Eine Verwaltungsübertretung nach den vorstehenden Bestimmungen liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der **ordentlichen** Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(4) und (5) ...

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 32. (1) bis (9) ...

(10) Gegen Bescheide des Magistrats nach Abs. 3, 6, 8 und 9 kann **Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien** erhoben werden.

(11) Bescheide nach Abs. 3, 6, 8 und 9 sowie

Beschwerdevorentscheidungen und Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien sind von der Aufsichtsbehörde dem nach § 34 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG zuständigen Sozialhilfeträger in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.